



Allgemeine Geschäftsbedingungen Hotel Stadthaus

1. **Vertragsabschluss**

Für das Zustandekommen des Vertrages gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Mit Ihrer mündlichen oder schriftlichen Buchung und der Bestätigung seitens des Hotel Stadthaus kommt ein Vertrag zustande.

Der Vertrag kann nicht einseitig abgeschlossen werden.

Eine Unter- oder Weitervermietung sowie die Nutzung von Hotelzimmer zu anderen als Wohnzwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotel Stadthaus.

Wird die Reservation durch einen Dritten vorgenommen, so wird auch dieser, ungeachtet einer wirksamen Bevollmächtigung durch den Gast, Vertragspartner und haftet für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Gast als Gesamtschuldner.

2. **Annahmefrist bei Offerten**

Das Hotel Stadthaus bleibt bis 20 Tage nach Ausstellung der Offerte an ihren Antrag gebunden. Nach Ablauf der Annahmefrist kann das Hotel Stadthaus über die reservierten Zimmer oder Räume frei verfügen, sofern der Gast die Offerte bzw. den Antrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht angenommen hat.

3. **Nutzungsdauer**

Reservierte Seminarräume stehen dem Gast nur während der im Vertrag vereinbarten Zeit und Preise zur Verfügung. Eine andere Nutzungsdauer bedarf der Einwilligung des Hotel Stadthaus. Reservierte Zimmer stehen dem Gast während der vereinbarten Zeit ab 14.00 Uhr am Anreisetag bis 11.00 Uhr am Abreisetag zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung. Eine längere Nutzung am Abreisetag kann vereinbart werden.

4. **Stornierungsbedingungen Seminar, Bankett & Hotelzimmer Seminare und Bankette:**

3 bis 4 Wochen vorher: 30% der vereinbarten Leistungen

2 bis 3 Wochen vorher: 50% der vereinbarten Leistungen

1 bis 2 Wochen vorher: 70% der vereinbarten Leistungen

Weniger als 1 Woche: 80% der vereinbarten Leistungen

Hotelzimmer:

1-3 Zimmer können bis 48 Stunden vor dem Anreisetag kostenlos storniert werden.

Ab 3 Zimmer gelten folgende Stornierungsbedingungen:

3 bis 4 Wochen vorher: 30% der vereinbarten Leistungen

2 bis 3 Wochen vorher: 50% der vereinbarten Leistungen

1 bis 2 Wochen vorher: 70% der vereinbarten Leistungen

Weniger als 1 Woche: 80% der vereinbarten Leistungen

Bestellte und nicht konsumierte Leistungen werden zum vollen Preis verrechnet.

Der Rechnungsbetrag wird wie folgt verrechnet: Vereinbarte Leistungen mal vorgesehene Personenzahl.



5. Miete von Dritten

Soweit das Hotel Stadthaus für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen und für Rechnung des Gastes. Der Gast haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe dieser Einrichtung und stellt das Hotel Stadthaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

6. Ausserordentliche Servicekosten

Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht fortdauern, kann das Hotel Stadthaus einen Verlängerungszuschlag (Entgelt für die Nachtarbeitszeit des Personals) verrechnen.

7. Zahlungsziele

Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. In jedem Falle kann das Hotel Stadthaus vom Gast eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Bei Überschreitung vorgenannter Zahlungsfrist kommt der Gast in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab Verzugseintritt ist das Hotel Stadthaus berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10% (mindestens CHF 10.--) zu verlangen.

8. Preisanpassung

War ein Fest- oder Pauschalpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als 6 (sechs) Monate, so behält sich das Hotel Stadthaus das Recht vor, eine angemessene Preisänderung vorzunehmen. Die Preise verstehen sich brutto inkl. MWST und Taxen.

9. Preise / Zahlungsmittel

Die Preise ergeben sich aus dem Vertragsabschluss respektive der zugrundeliegenden Preisliste. Unsere Preise verstehen sich in CHF inklusive Service und MwSt. Wir akzeptieren folgende Zahlungsmittel: Per Rechnung (innerhalb der Schweiz), Barzahlung, Mastercard, Maestro, Visa, Postcard, American Express, Diners, Twint Reka-Card und Reka Checks.

Einzelinkasso ist für Gruppen bis maximal 10 Personen möglich. Bei Gruppen über 10 Personen wird eine Gesamtrechnung erstellt.

Als Bankverbindung steht folgendes Konto zur Verfügung:

Kontoinhaber	Techpharma Management AG
Bank	Credit Suisse (CH) AG Zürich
IBAN	CH06 0483 5085 4039 7100 2

10. Teilnehmerzahl

Eine Änderung der Teilnehmerzahl für gemeinsame Essen oder Pausen muss spätestens **24 Stunden** vor Beginn des Anlasses erfolgen, andernfalls wird mindestens die bestellte Anzahl Gedecke in Rechnung gestellt.



11. Haftung

Der Gast haftet für die Bezahlung etwaiger, von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellten und nicht bezahlten Speisen und Getränke. Für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände oder Exponaten wird keine Haftung übernommen. Anbringen von Dekorations- oder Präsentationsmaterial ist ohne Zustimmung des Hotel Stadthaus nicht erlaubt. Für Beschädigung der Einrichtung oder des Inventars, die beim Auf- oder Abbau oder während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Gast ohne Verschuldensnachweis. Der Gast hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, einzustehen. Dies betrifft insbesondere auch die Seminar-Infrastruktur (Inhalt Moderatorenkoffer, Beamer, Leinwand). Es obliegt dem Veranstalter, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

12. Fundsachen

Fundsachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Andernfalls werden die Sachen nach Ablauf einer sechsmonatigen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder einem Fundbüro oder der Brockenstube übergeben.

13. Öffnungs- und Betriebszeiten

Unsere Öffnungs- und Betriebszeiten sind verbindlich. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Hotel Stadthaus.

14. Spezialbewilligungen

Der Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

15. Speisen / Getränke von aussen / Zapfengeld

Der Veranstalter von Banketten und Seminaren darf Speisen und Getränke nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch das Hotel Stadthaus mitbringen. Es wird dann eine Servicegebühr / Zapfengeld berechnet.

16. Zusätzliche Dienstleistungen

Folgende Dienstleistungen bieten wir Ihnen auf Anfrage gerne an:

- | | |
|--|---------------------------|
| ✓ Service für selber mitgebrachte Hochzeitstorte | CHF 7.00 / pro Person |
| ✓ Zuschlag für exklusive Saalreservierung
(bei Menüpreisen unter CHF 50.00 und Gruppen von weniger als 20 Personen) | CHF 200.00 pauschal |
| ✓ Zapfengeld für mitgebrachte Weine (bis 75cl) | CHF 35.00 / pro Flasche |
| ✓ Supplement Beilagen Hauptgang | CHF 5.00 / pro Person |
| ✓ Supplement Hauptgang | CHF 10-19.00 / pro Person |
| ✓ Verlängerung ab 0.30 Uhr bis max. 3.30 Uhr | CHF 200.00 / pro Stunde |
| ✓ Überzeitbewilligung ab 00.30 Uhr wie folgt Servicemitarbeiter | CHF 60.00 / pro Stunde |
| ✓ Überzeitbewilligung ab 00.30 Uhr wie folgt Vorgesetzter | CHF 90.00 / pro Stunde |



17. Leidmahl

Bei Leidmählern ist die Personenanzahl oft schwer zu definieren. Sollte sich die Personenanzahl drastisch vor Ort reduzieren, erstatten wir Ihnen 10% der vereinbarten Leistung.

90% der gebuchten/bestellten Leistung müssen verrechnet werden.

18. Caterings

Das Hotel Stadthaus erbringt gegenüber dem Kunden für dessen Anlass umfassende Catering-Dienstleistungen. Das Hotel Stadthaus übernimmt in keiner Form die Funktion eines Veranstalters wenn nicht anders besprochen. Veranstalter und somit verantwortlich für den geordneten Ablauf des Anlasses ist stets der Kunde oder sein Auftraggeber. Dieser hat sich auch um entsprechende Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden zu bemühen.

Die Mitarbeiter werden wie folgt Extra verrechnet:

Servicemitarbeiter/Koch CHF 90.00 / pro Stunde

Vorgesetzter (Kader) CHF 120.00 / pro Stunde

Retourmaterial:

Wird seitens Hotel Stadthaus Material gestellt (Gläser, Geschirr, Besteck, Wäsche etc.) ist der Kunde dafür verantwortlich, dass das Material vollständig und nicht beschädigt zurückgegeben wird. Verluste gehen zu Lasten des Kunden.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Burgdorf. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.